

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der 450connect GmbH gültig ab 22.07.2024

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen der 450connect GmbH (nachfolgend „450connect“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.

Die AEB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass auf diese nochmals hingewiesen werden muss.

Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs-, Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als 450connect deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt unbeschränkt und auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und 450connect dem nicht ausdrücklich widerspricht.

450connect widerspricht vorsorglich hiermit allen Bezugnahmen des Auftragnehmers auf abweichende Bedingungen. Diese AEB gelten auch in den Fällen, in denen 450connect die Leistungen oder Lieferungen des Auftragnehmers annimmt, ohne den Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich zu widersprechen.

Soweit diese AEB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften hinweisen, hat dies bloß klarstellenden Charakter. Gesetzliche Vorschriften sind stets anzuwenden, sofern diese AEB die gesetzlichen Vorschriften nicht abändern oder ausschließen.

2. Bestellungen/ Auftragsbestätigungen und Formvorschriften

Bestellungen, Abrufe oder sonstige Willenserklärungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von 450connect schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Telefax) erteilt bzw. bestätigt werden. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Parteien unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen und anderenfalls unwirksam. Die Textform erstreckt sich auf rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen aus dem Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung und Rücktritt) durch den Auftragnehmer.

Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch spezielle, von 450connect zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen verwendete elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendung oder über ein Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung gilt als an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers muss die genauen Preise, die Liefermenge, die Lieferzeit und etwaige Abweichungen von der Bestellung enthalten.

450connect wird die Vertragsleistung durch möglichst genaue Angaben hinsichtlich Qualität, Abmessungen, Eigenschaften usw. bezeichnen. Abweichungen von diesen Angaben oder Leistungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als sie schriftlich von 450connect bestätigt wurden. Ist der Auftragnehmer über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so hat er sich unverzüglich mit 450connect in Verbindung setzen.

Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- Die Bestellung, Beauftragung bzw. der Liefervertrag
- Der Rahmenvertrag (soweit vereinbart)
- Diese AEB (soweit einbezogen)

3. Lieferung und Verzug

Die von 450connect in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich („**Liefertermin**“). Wenn der Liefertermin nicht in der Bestellung angegeben ist und sich die Parteien auch nicht anderweitig schriftlich auf einen Liefertermin festgelegt haben, beträgt die Lieferzeit drei Wochen.

Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen sind 450connect unverzüglich schriftlich unter Angabe der vermutlichen Verzögerung anzuzeigen.

Der Lieferung des Auftragnehmers ist stets ein Lieferschein unter Nennung von Datum, Inhalt und Bestellnummer beizulegen. Sofern anwendbar und nichts Abweichendes vereinbart, sind Vertragsleistungen samt Anwenderdokumentation oder Handbuch zu liefern.

Verzögerungen, die sich aus dem Fehlen von Angaben aus einem Lieferschein ergeben, hat 450connect nicht zu vertreten. Soweit anwendbar, ist durch den Auftragnehmer ein Versandschein zu erstellen und der Lieferung beizulegen.

450connect ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen, Überlieferungen oder nicht vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist 450connect berechtigt, nach Ablauf einer dreiwöchigen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Liefervertrag oder der Bestellung zurückzutreten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Verzugsschadens nach den gesetzlichen Regelungen verpflichtet.

Im Falle verspäteter Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, und unbeschadet sonstiger Rechte von 450connect, hat 450connect das Recht, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettolieferwertes der verspäteten Teile bzw. Leistungen zu verlangen. 450connect bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die angefallene Vertragsstrafe wird auf einen sonst geltend gemachten Verzugsschaden angerechnet.

4. Leistung, Mitwirkungsobliegenheiten und Gefahrübergang

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von 450connect nicht berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle einer solchen Zustimmung hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die wesentlichen Bestimmungen dieser AEB und des Vertrages mit 450connect auch gegenüber dem Subunternehmer gelten. Der Auftragnehmer hat Subunternehmer ferner zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln anzuhalten.

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Personal oder Betriebsmitteln durch 450connect. 450connect ist nur in dem Umfang zur Mitwirkung an der Erbringung der Vertragsleistungen verpflichtet, wie dies zwischen den Parteien ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

Der Auftragnehmer übernimmt das der Leistung zugrundeliegende Beschaffungsrisiko, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der vertragliche Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort. Fehlt eine solche Bestimmung gilt 50829 Köln, Melli-Beese-Straße 11 als Leistungsort.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Sachen geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort auf 450connect über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung von Sachen erst dann auf 450connect über, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt bzw. abgenommen ist.

450connect schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Preise und Zahlung

Der in der Bestellung vereinbarte Preis versteht sich als Gesamtpreis und beinhaltet insbesondere Lieferung, Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten, sofern die Parteien hierzu keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Prämien für Transport- und Bruchversicherung dürfen 450connect nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart ist.

Reise- und Übernachtungskosten des Auftragnehmers werden von 450connect nur erstattet, soweit dies zwischen den Parteien vorab schriftlich vereinbart wurde.

Die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch 450connect, insbesondere die Anweisung der Zahlung, setzt voraus, dass 450connect die erbetenen Versandanzeigen und Rechnungen unverzüglich zugehen. Rechnungen können seitens 450connect nur bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem deutschen Umsatzsteuerrecht entsprechen und unter Angabe der Bestellnummer und den erbrachten Leistungen hinreichend Bezug auf die Bestellung nehmen.

Vorbehaltlich schriftlicher Vereinbarungen erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt.

Ohne gegenläufige Anweisung durch 450connect sind alle Rechnungen ausschließlich an folgende Rechnungsanschrift zu richten:

450connect GmbH
Melli-Beese-Straße 11
50829 Köln
oder digital an: eingangsrechnung@450connect.de

Eine vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch 450connect gilt weder als Abnahme oder Anerkennung der Lieferung oder Leistung noch als Bestätigung dafür, dass die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers vertragsgemäß erfolgt ist.

Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist 450connect unbeschadet sonstiger Rechte insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen auf Forderungen aus dem Vertrag im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Auftragnehmer zurückzuhalten. Fälligkeit tritt frühestens ein, wenn die geschuldete Vertragsleistung, je nach ihrer Natur, vollständig von dem Auftragnehmer erbracht wurde, von 450connect abgenommen oder vollständig an 450connect übergeben wurden.

Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von 450connect spätestens wöchentlich gegenzuzeichnen sind. Diese Erfassungsbelege sind den Rechnungen beizulegen.

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bezogen auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers an den vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Für alle wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Mängelrechte, Abnahme und Rügepflichten

Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen im Rahmen seiner vertraglichen und der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß sowie frei von Rechts- und Sachmängeln erbringen.

Für die Rechte von 450connect bei Sach- und Rechtsmängeln, die bei Abnahme oder Übergabe vorlagen, sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die jeweils nach Art der Vertragsleistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie nachfolgende Besonderheiten.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistungen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben. Soweit die Beschaffenheit nicht im Einzelnen vereinbart ist, gewährleistet der Auftragnehmer, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls keine bestimmte Verwendung vorausgesetzt ist, für eine gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die für Leistungen der gleichen Art üblich ist und seitens 450connect erwartet werden kann.

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten auch diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in den Vertrag einbezogen worden sind, unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von 450connect, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Im Falle solcher Erklärungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Vertragsleistung diese Beschaffenheit aufweist.

Der vertragliche Leistungsgegenstand hat, sofern zutreffend, auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt, dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, den einschlägigen Normen und Standards, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu entsprechen.

Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Soweit 450connect gesetzlichen Rüge- und Untersuchungspflichten unterliegt, beginnt die Untersuchungspflicht mit Gefahrübergang und beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei Qualitätskontrollen im Stichprobenverfahren erkennbar sind.

Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Teile oder Leistungen durch 450connect festgestellt werden, zeigt 450connect dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Eine Mängelanzeige dieser Mängel gilt jedenfalls dann noch als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bei dem Auftragnehmer zugeht.

Soweit die Vertragsleistungen des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vereinbarungen der Parteien im Einzelfall abzunehmen sind, gilt Folgendes: Die Abnahme

von Vertragsleistungen setzt voraus, dass die Vertragsleistung vertragsgemäß erbracht wurde und sofern anwendbar - eine erfolgreiche Funktionsprüfung durchgeführt wurde. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes geregelt, erfolgt eine Abnahme stets förmlich. Vor der Abnahme überprüft der Auftragnehmer seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit und führt gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durch. Der Auftragnehmer weist 450connect die Überprüfung der Vollständigkeit und Mängelfreiheit bei Bereitstellung zur Abnahme durch geeignete Dokumente oder Unterlagen nach.

Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den seitens 450connect im Rahmen der Prüfung entstandenen Kosten belastet werden. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung seitens des Auftragnehmers erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von 450connect bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet 450connect jedoch nur, wenn 450connect erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Mängelansprüche stehen 450connect auch dann uneingeschränkt zu, wenn 450connect der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von 450connect durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer dreiwöchigen Frist nicht nach, so kann 450connect den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von dem Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in dem im vorstehenden Absatz geregelten Umfang und einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für 450connect nicht zumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren oder keine längere gesetzliche oder marktübliche Gewährleistungsfrist gilt, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang bzw. im Falle einer Abnahme mit dieser.

7. Schadensersatz und Haftung

Die Parteien haften einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AEBs nicht anderes bestimmt ist.

Der Auftragnehmer stellt 450connect bei Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung oder der seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden.

Die Pflichten des Auftragnehmers hinsichtlich des zu leistenden Schadensersatzes umfassen auch die Kosten, die 450connect durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Mängel- und Produkthaftungsansprüchen entstehen.

Sofern 450connect verpflichtet ist, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Unterliegt 450connect im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis 450connect zum Auftragnehmer, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von 450connect zuzurechnen sind.

450connect haftet für Personenschäden, ausdrücklich garantierte Beschaffenheiten und aufgrund zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände – wie denen des Produkthaftungsgesetzes – unbeschränkt. Für Sach- und Vermögensschäden haftet

450connect nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für alle anderen Schäden haftet 450connect nur in Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen

Schäden.

8. Eigentums- und Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter („**Schutzrechte**“) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzen.

Verletzt der Auftragnehmer diese Pflicht schuldhaft, so stellt er 450connect und dessen Kunden von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die 450connect in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren, andererseits.

450connect und der Auftragnehmer haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen wird durch den Auftragnehmer ausschließlich für 450connect vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch 450connect, so dass 450connect spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt, das von dem Auftragnehmer bis zur Übergabe an 450connect verwahrt wird. Solche Gegenstände dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von 450connect Dritten weder zugänglich gemacht noch an sie veräußert werden.

Die Übereignung der Ware auf 450connect hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt 450connect im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. 450connect bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von 450connect nicht berechtigt, seine Forderungen oder sonstige Rechte aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich hierbei ausschließlich um Geldforderungen handelt.

10. Geheimhaltung und Rückgabepflichten

450connect behält sich an allen dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Gegenständen sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und sonstige Schutzrechte, vor. Der Auftragnehmer hat die Bedingungen der Bestellung sowie alle Informationen und Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Produktbeschreibungen, technische Anweisungen), die ihm im Zusammenhang mit der Bestellung von 450connect zur Verfügung gestellt wurden („**Vertrauliche Informationen**“), ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung mit sämtlichen Abschriften, Kopien etc. an 450connect vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zurückzugeben oder auf Aufforderung von 450connect zu vernichten.

Vertrauliche Informationen, insbesondere Zeichnungen, dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von 450connect weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwertet werden. Die Herstellung von Gegenständen mittels Zeichnungen von 450connect

außerhalb eines von 450connect erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke des Auftragnehmers.

Gegenüber Dritten sind vertrauliche Informationen geheim zu halten. Diese Pflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltende Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Vorstehende Pflichten gelten auch im Hinblick auf Stoffe, Materialien, Geräte oder Werkzeuge, die 450connect dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung zur Verfügung stellt. Überlassene Mittel sind gesondert zu verwahren und in angemessener Weise gegen Verlust oder Zerstörung zu sichern.

11. Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich wegen Ansprüchen, die ihn insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10.000.000,- EUR pro Personen-/Sachschaden zu versichern und dies 450connect auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice unverzüglich und kostenfrei nachzuweisen. Dies umfasst Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht und, sofern anwendbar, Rückrufversicherungen.

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden sowie von mindestens 1 Mio EUR für Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten.

Über deren Höhe kann im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

12. Werbung

Eine Erwähnung des Firmennamens oder der Marken von 450connect zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen des Auftragnehmers ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von 450connect zulässig. Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer entsprechend verpflichten.

13. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wo einschlägig, das Fernmeldegeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") bzw. dem Bundesdatenschutzgesetz ("BDSG") sowie des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes („TDDDG“) einzuhalten. Die Strafbarkeit einer Verletzung des Datengeheimnisses ist dem Auftragnehmer bekannt. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag von 450connect verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit 450connect eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

14. Gerichtsstand und Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen 450connect und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrecht. Ergänzend zu unseren AEB gelten die ISMS-Besonderen Bedingungen für Informationssicherheit.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden

Streitigkeiten ist Köln. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Zur Beachtung:

Bitte auf allen Zuschriften, Versandanzeigen und Rechnungen die BESTELLNUMMER angeben.

Jede Lieferung bei Versand abrechnen!

Unvollständige Rechnungen müssen wir zurückgeben. Stichtag für die Zahlung ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnungen. Für Bauaufträge sind zusätzlich die im jeweiligen Leistungsverzeichnis aufgeführten besonderen Bedingungen maßgebend.